

1. Ordnung über die Abwesenheit und Befreiung vom Unterricht (Absenzenordnung)

vom 6. April 2017

Aus dem Schulprogramm der Sekundarschule Pratteln (Version vom 6. April 2017, Kapitel 2.5):

„Die Schulleitung erlässt eine Absenzenordnung im Sinne der Verordnung Sekundarschule (SGS 642.11 §6). Die Absenzenordnung regelt das verbindliche Vorgehen bei Abwesenheit vom Unterricht unterschieden nach den verschiedenen Arten, die Bedingungen für bewilligte Abwesenheit vom Unterricht im Voraus, für die Abmeldung sowie die nachträgliche Entschuldigung vom Unterricht, sowie die Eintragung von entschuldigtem und unentschuldigtem Absenzen im Zeugnis.“

Die Schulleitung erlässt die folgende Absenzenordnung:

1. Eine Schülerin/ein Schüler ist vom Unterricht abwesend, wenn sie an einem Unterricht nicht teilnimmt, welcher ihr ordentlich mittels Stundenplan und/oder ausserordentlich mittels Bescheid der Schulleitung oder Klassenlehrperson zugewiesen wurde (siehe unten Abschnitt B). Davon zu unterscheiden sind Befreiungen vom zugewiesenen Unterricht (siehe unten Abschnitt C).
2. Abwesenheiten und bestimmte Befreiungen vom Unterricht werden in der digitalen Schuladministrationslösung SAL aufgeführt. Die Klassenlehrperson ist zuständig für die Erfassung und Kontrolle der damit verbundenen Daten der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, wo nicht anders angegeben. Die Schulleitung entscheidet grundsätzlich über Härtefälle.
3. Abwesenheit gliedert sich in zu entschuldigende Absenzen einerseits und bewilligte Abwesenheit andererseits. Abwesenheit vom Unterricht ist zeugniswirksam: sie kann zu Einträgen im Zeugnis führen.
4. Die abwesende Schülerin/der abwesende Schüler ist verpflichtet, den verpassten Schulstoff in Absprache mit den Lehrpersonen umgehend aufzuarbeiten. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Schülerin/dem Schüler.
5. Im Zeugnis vermerkt wird erstens die Anzahl unentschuldigter Absenzen sowie zweitens die Verkürzung der Beurteilungsperiode bei mehr als zehn Prozent Abwesenheit vom Unterricht (entschuldigte und unentschuldigte Absenzen plus bewilligte Abwesenheit) bezogen auf den gesamten Unterricht der Beurteilungsperiode (SGS 640.21 §11 Abs. 1 Ziff. g-h) in Lektionen.
6. Das nachträgliche Löschen von Absenzen und bewilligten Abwesenheiten aus SAL auf Antrag der Schülerin/des Schülers oder der Erziehungsberechtigten erfolgt ausschliesslich nach einer Einzelfallprüfung durch die Schulleitung bei besonderen Gründen.
7. Stellt eine beteiligte Stelle fest, dass die Abwesenheit der Schülerin/des Schülers ein Besorgnis erregendes Ausmass annimmt, so wird sie im Sinne der Kaskade der Disziplinar massnahmen aktiv. Die

| A. Allgemeines

| B. Abwesenheit

| Absentismus

	<p>Schulleitung kann im Rahmen der Disziplinarmaßnahmen festlegen, dass die Entschuldigung krankheitsbedingter Absenzen von Arztzeugnissen abhängig gemacht wird. Sie ist auch für die Aufhebung dieser Zeugnispflicht zuständig.</p>
Absenzen	<p>8. Absenzen sind nicht im Voraus bewilligte Abwesenheiten. Dazu gehören Krankheit und Unfall, ein Todesfall in der Familie sowie weitere nicht planbare Ereignisse, welche den Schulbesuch verunmöglichen.</p> <p>9. Die Schülerin/der Schüler oder ihre/seine Erziehungsberechtigten melden Absenzen beim Eintreten unverzüglich telefonisch dem Schulsekretariat. Das Sekretariat informiert die Klassenlehrperson. Die unterrichtende Lehrperson stellt die Abwesenheit fest und trägt diese in SAL als zeugniswirksam ein. Die Klassenlehrperson administriert die Absenz ab diesem Punkt.</p> <p>10. Die Absenz ist von der Schülerin/dem Schüler innert einer Woche ab Rückkehr schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten bei der Klassenlehrperson zu entschuldigen. Nicht rechtzeitig entschuldigte Absenzen werden von der Klassenlehrperson in aller Regel als unentschuldigt gewertet.</p>
Bewilligte Abwesenheit	<p>11. Bewilligte Abwesenheit vom Unterricht umfasst ärztliche Aufgebote, kurzfristige Abwesenheit auf Indikation/Beschluss, Jokertage sowie Urlaub aus besonderen Gründen. Die Bewilligung muss von den Schülerinnen/Schülern im Voraus eingeholt werden, ansonsten entsteht in aller Regel eine Absenz. Die Schulleitung bewilligt und administriert, davon ausgenommen sind ärztliche Aufgebote. Die Schulleitung kann Schülerinnen und Schüler in begründeten Notfällen rückwirkend dispensieren und entscheidet über Härtefälle. Die nötige Antragsform und die Zuständigkeiten unterscheiden sich wie folgt.</p>
- auf ärztliches Aufgebot	<p>12. Bewilligungsfähig sind Abwesenheiten zu Sprechstunden, Operationen, Kuren und in vergleichbaren Fällen, sofern eine Verschiebung auf die unterrichtsfreie Zeit nicht zumutbar ist. Voraussetzung ist das Vorweisen des ärztlichen Aufgebots. Die Klassenlehrperson bewilligt und administriert.</p>
- auf Indikation / Beschluss	<p>13. Bewilligungsfähig sind Abwesenheiten aufgrund von Indikationen auf befristete Befreiung vom Unterricht durch SPD/KJP sowie Anträgen der Kommission Leistungssportförderung auf Freistellung zur Teilnahme an Veranstaltungen. Die Schulleitung bewilligt und administriert.</p>
- Jokertage	<p>14. Jokertage sind bewilligte Abwesenheiten ohne Begründungspflicht. Die Schülerinnen und Schüler haben vier Halbtage an maximal drei Kalendertagen pro Schuljahr als Jokertage zur Verfügung. Jokertage können in der Regel nicht bezogen werden während besonderem Unterricht (siehe unten) sowie am ersten und letzten Schultag des Schuljahres. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende des Schuljahres.</p> <p>Gesuche um Jokertage werden in der Regel sechs Tage im Voraus per Formular und mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten schriftlich an die Klassenlehrperson eingereicht und von dieser mit einer Empfehlung der Schulleitung weitergereicht. Die Schulleitung bewilligt und administriert. Die Schulleitung kann die Bewilligung verweigern, wenn daraus nicht tragbare Konsequenzen für den</p>

Schul- oder Unterrichtsbetrieb entständen (beispielsweise während den Checks).

15. Urlaub aus besonderen Gründen bis zu zehn Schultagen Umfang kann von der Schulleitung bewilligt werden, Urlaub in grösserem Umfang vom Schulrat (gem. SGS 642.11 §35). Die Erziehungsberechtigten richten bei Bekanntwerden umgehend, jedenfalls aber unter Einhaltung der Frist ein schriftliches, begründetes Gesuch an die Schulleitung. Die Frist beträgt für Urlaub im Umfang von bis zu zehn Schultagen drei Wochen, für längeren Urlaub acht Wochen. - *Urlaub*
16. Besondere Gründe umfassen insbesondere:
- aussergewöhnliche Anlässe im privaten Umfeld der Schülerin/des Schülers
 - (inter)national angelegte Familienzusammenkünfte,
 - hohe religiöse Feiertage oder Anlässe,
 - Trainingslager von regionalen/schweizerischen Sportkadern,
 - Mitwirkung an bedeutenden offiziellen sportlichen oder kulturellen Anlässen.
17. Keine besonderen Gründe sind etwa:
- unterschiedliche Feriendaten verschiedener Schulen,
 - bereits gebuchte Ferienwohnungen oder Reisen,
 - lange Anreisen, Pässe machen lassen, ein Elternteil muss gesundheitsbedingt ins Heimatland, Fahr-/Flugpläne etc.,
 - Familienausflug.
18. Befreiungen vom ordentlichen Unterricht umfassen langfristige Dispensationen sowie besonderen Unterricht. Befreiungen ändern den zugewiesenen Unterricht. Befreiungen sind nicht zeugniswirksam. | C. Befreiung vom Unterricht
19. Langfristige Dispensationen auf den folgenden Grundlagen konstituieren Befreiungen vom ordentlichen Unterricht:
- Anträge des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder des schulpsychologischen Dienstes auf Freistellung von einzelnen Fächern aus besonderen Gründen bis auf Weiteres, insbesondere wegen gesundheitlichen Problemen,
 - Entscheide der Kommission Leistungssportförderung zur dauerhaften partiellen Lektionentlastung im Rahmen der individuellen Talentförderung bewegungs- und sportbegabter Schülerinnen und Schüler, sofern die Entscheide in Absprache mit der Schulleitung der Sekundarschule Pratteln zu Stande gekommen sind (SGS 640.51 §1 Abs. 3, §9 Abs. 1 Ziff. f),
 - Entscheide des Amtes für Volksschulen zu einer besondere Form des Schulbesuchs bei besonderer kognitiver oder musischer Leistungsfähigkeit (SGS 642.11 §21). Die Schulleitung berät die Erziehungsberechtigten, koordiniert Gesuche und kann diese unterstützen.
- Langfristige Dispensationen werden von der Schulleitung bewilligt und administriert. | Langfristige Dispensation
20. Wird einer Schülerin/einem Schüler von ihrer Klassenlehrperson anderer Unterricht zugewiesen, etwa im Rahmen schuleigener Konzepte oder im Auftrag der Schulleitung, so liegt ebenfalls eine Befreiung vom ordentlichen Unterricht vor. | Besonderer Unterricht
21. Besonderer Unterricht wird genau dann in SAL administriert, wenn

*Einführungs- und
Übergangsbestim-
mungen*

der ordentliche Unterricht ohne die Schülerin/den Schüler stattfindet. Dies dient der Information der Lehrpersonen. Die Klassenlehrperson administriert den Eintrag als nicht zeugniswirksam.

22. Die vorliegende Absenzenordnung tritt auf den 1. August 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen im Gegenstandsbe-
reich (insbesondere das *Reglement Urlaub und Jokertage*).

Übersicht über die Absenzenordnung

	Abwesenheit		Befreiung	
	Absenz	Bewilligte Abwesenheit	Langfristige Dispensation	Besonderer Unterricht
Beispiele	Krankheit und Unfall, Todesfall in der Familie	ärztliches Aufgebot*, Jokertage**, <u>Urlaub**</u>	Dauerhafte teilweise Unterrichtsbefreiung aufgrund Indikation KJP/SPD oder Talentförderung	Schulveranstaltungen, Spezialtage und -wochen, Veranstaltungen im Rahmen der Berufs- und Schulwahlvorbereitung (Schnupperlehren z.B.)
Bewilligung / Entscheid	-	ja	ja	ja
Anmeldung und Entschuldigung unentschuldig → Zeugniseintrag	ja	-	-	-
Verkürzung der Beurteilungsperiode >10% der Beurteilungsperiode → Zeugniseintrag	ja	ja	-	-
SAL-Administration	als „Absenz“	als „ <u>Absenz</u> “ und immer schon <u>„entschuldig“</u>	nein	als „ <u>Urlaub</u> “ (kein Zeugniseintrag)“
Zuständigkeit	KLP (LP)	*KLP (LP) / **SL	SL	KLP